Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1854

62 (27.5.1854)

Der Landbote.

Berfündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksamter Sinsheim und Redarbischofsheim.

Nro. 62.

Samstag, den 27. Alai

1854

[499]

Befanntmachung. Rro. 269. Diejenigen Gemeinderathe, welche noch mit den Solzbedarfeliften pro 1854-55 im Ausftande find, werben aufgeforbert folche in duplo unfehlbar binnen 8 Zagen anher vorzulegen, anfonst man biefelben namentlich auffordern wird. Redarbifchofsheim, am 22. Mai 1854.

Großherzogliche Begirfeforftei.

[502] Gineheim.

Früchteversteigerung.



Rro. 2194. Rachften Dienftag ben 30. biefes Monate, Bor. mittage 10 Uhr,

werben in unferm Befchaftegimmer etwa 350 Malter Spels und 400 Malter Saster in schicklichen Abtheilungen gegen baare Balung vor ber Abfaffung in Steigerung verfauft.

Sineheim , ben 24. Mai 1854. Großh. bab. Stiftschaffnei. Ban 1.

[500] Baibftabt.

Unfundigung.



Donnerstag ben 8. Juni 1. 3., Bormittage 9 Uhr, auf bem Rathhaufe gu Baib. ftabt. In Folge richterlicher Berfügung

werden die Liegenschaften ber Frang Mich. Schafer'ichen Cheleute baselbit, wie fol-che in ber Unfundigung vom 31. Marg 1. 3. verzeichnet find, nachbem in ber heutigen Berfteigerung auf Diefelbe fein Gebot geicheben, einer nochmaligen Berfteigerung ausgefest und endgiltig jugefchlagen, wenn bas Bebot auch unter bem Schagungepreis bleiben murbe.

Redarbifchofeheim, ben 8. Mai 1854. Der Bollftredungebeamte.

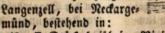
Reuer.

[501] Langengell.

Biehversteigerung.



Der biediah= rige Biehabfat - ju hofgute



mund, bestehend in: 1) 7 Ctud %jahrige Rigi-Fafel,

2) 10 Grud 1/2 bie 11/2 jahrige Mutter-

Rube, fammtlich reine Rigis

Race, 11/2 jahrige Mutterrinder, Redarichlag,

5) mehrere Paar englische Dilchichmeine

und laufer, foll Dienstag ben 6. Juni burch offentliche Berfteigerung ftattfinden.

Unfang ber Berfteigerung Rachmittage 1 Uhr, gangenzell, ben 24. Mai 1854. Graflich von Reichenbach . Leffonit'iche Bermaltung.

R. Schöffel.

Rapital auszuleihen.

[496] Bei bem bahiefigen Rirchenfond liegen 100 fl. jum Musleihen auf gefetliche Berficherung in Bereitschaft. Reibenftein, ben 22. Mai 1854.

Crautmann, Rechner.

Bur Gefdichte Des Zages.

Beibelberg. Die Stiftungevorftanbe fammtlicher gum Dberamt Beibelberg gehörigen Gemeinden bes Dbenwalbes haben einstimmig die Erflarung abgegeben, baß fie bas neueste Borgeben bes Erzbifchofs fur ungefetlich halten und beghalb feinen Unord. nungen hinfichtlich ber Bermaltung bes Rirchenvermogens feine Folge leiften werben. Diefer Erflarung haben fich auch fammte liche Rechner Diefer Gemeinden angefchloffen.

Freiburg, 23. Mai. Geftern Abend murbe vom Unterfuchungsgericht gegen ben herrn Ergbischof ber perfonliche Berhaft erfannt, fofort auf die ichonenbite Beife burch Burudhaltung

beffelben in feinen Uppartemente vollzogen.

Bon ber 216, 23. Mai. Wie allgemein befannt, bat bie Großh. Regierung gur endlichen Regelung ber Rirchenfrage eine außerorbentliche Gesanbichaft nach Rom abgeschickt. Die Berhandlungen bafelbft haben auch , nach glaubhaften Rachrichten in

öffentlichen Blattern, ihren Unfang genommen. Bei biefer Sachlage ericheint es bem ruhigen Blice als eine Forberung ber Gerechtigfeit und Rothwendigfeit, bag mahrend ber Dauer ber Unterhandlungen jeder Angriff von der einen oder anbern Geite unterbleibe, nicht nur bamit ber Berlauf berfelben nicht erichwert werde und jum gedeihlichen Biele geführt werben fonne, fondern bag auch ber Friede im Lande erhalten bleibe.

Ber ben Gang, ben die Regierung in biefer Frage gegangen, aufmertfam verfolgt bat, wird ihr bas Beugnig nicht verfagen, baß von ihrer Geite Alles gefchehen ift, um die Berhandlungen in Rom in geeigneter Weife anzubahnen, um jede Aufregung im Lande fern gu halten, um inebefondere nirgende bie Birtfamfeit ber Rirche in ihrer Sphare ju hemmen ober ber Autoritat ber Rirchenbehörde gu nahe gu treten.

Diefes Berhalten fowohl , ale bie gange Gachlage hatten ben Erzbifchof bestimmen follen, auch feiner Geite von den bestanbigen Ungriffen auf die Rechte ber Regierung und die beftehenbe Staate.

ordnung abzulaffen. Der Ergbifchof glaubte aber einen gang andern Beg einschlas gen ju muffen. Er ernannte Pfarrvermefer, ohne ber guftan-Digen Staatsbehorde Die Anzeige hievon behufe ber Behalteanweis fung zu machen, und unterfagte ihnen, um baburch die Gehalts-anweisung zu erzwingen, die ihnen obliegende guhrung ber burgerlichen Stanbeebucher; er maßte fich an, ausländifche Beiftliche, ohne vorgangiges Benehmen mit ber Groft. Regies rung , ju geiftlichen Funktionen in das Land ju berufen , und bes fahl benjenigen Beiftlichen, welchen auswartige Priefter gur Aushilfe in ber Geelforge beigegeben maren, fogleich ihre Funftionen einzustellen, wenn bas Gaftrecht jenen auswärtigen Prieftern gefundet werden follte; er unterfagte ben Ruratgeiftlichen vorlaufig, vor ben Großh. Begirteschulvisitatoren, welche boch auch Geiftliche find, Die Religionsprufungen in ben Bolfefculen pors junehmen, und überhaupt an Die Graatebehorben Berichte uber Die Religionsprufung ju erftatten, indem er felbit erzbifchöfliche Schultommiffare ernennen werde, welche in feinem Ramen Die Res ligioneprufung vorzunehmen und nur an ihn zu berichten hatten.

In Bereinbarung mit der Rirchenbehorde murbe im Jahr 1841 bas Statut über bie Grundung bes theologifden Ron. vifte in Freiburg errichtet, wofür ber Erzbifchof ale bamaliger Generalvitar ber Großt. Regierung seinen besondern Dank ausssprach. In der bekannten Denkschrift vom 5. Febr. 1851 verlangte der Erzbischof, daß diese Anstalt, deren gedeihliche Wirksamteit von jedem Unbekangenen anerkannt werden mußte, ausschließlich ihm unterstellt werde. Als die Regierung dieser Anfarderung nicht in vollem Umfange entsprach, dagegen die Rechte des Erzbischoss durch den Berordnungsentwurf vom 5. März 1853 bes deutend zu erweitern beabsichtigte, eklärte er, daß er keinem Etudis renden der Theologie, welcher das Konvikt betrete, die Priesters weihe ertheilen werde. Zum großen Bedauern der Regierung wurde hierauf das Konvikt geschlossen. Im April d. J. ordnete der Erzbischof die Wiedereröffnung des Konvikts an, jedoch ohne vorausgegangene Genehmigung der Regierung und mit der ausgesprochenen Absicht, die Anstalt ohne alle Mitwirkung der letztern unter seine ausschließliche Leitung und Aussicht zu nehmen.

Ueberbies begann er nun auch damit, die Pfrunden gu be.

fegen, wogu ihm fein Recht gufommt.

Enblich unterfagte er bem gesammten Ruratflerus ben gesich aftlichen Berfehr mit bem Gr. Rathol. Dberfirchenrath und andern Staatsbehörben in allen Gegenständen, beren Ordnung und Entscheidung nach ben von ihm in Unspruch genomme.

nen Rechten ber Rirche ihm guftebe.

Die Regierung fette diesen einseitigen und anmaßlichen, die bestehenden Gesetze und Einrichtungen verletzenden Unordnungen diesenigen Maßregeln entgegen, wodurch der bestehende Rechtezusstand aufrecht erhalten, die bischöflichen Eingriffe wirkungslos gesmacht und die Folgen des von ihm hervorgerusenen Zwiespalts so wenig als möglich dem katholischen Theile der Bevölkerung selbst fühlbar gemacht werden.

Um insbesondere die Pastoration in den Gemeinden nicht unterbrochen zu sehen, hat die Regierung einstweilen und unter Borbehalt jederzeitigen Widerrufs die rechtswidrig vom Bischof ernannten Pfarrer als Pfarrverweser zugelaffen. Das gesammte Einsommen der Pfrunde mußte zwar gesperrt werden, es wurden aber solchen Geiftlichen die hertommlichen Gebühren eines Pfarr-

verwefere angewiefen.

Durch Diefe Unordnungen mar bie Gache in eine Lage gebracht, bag, wenn auch die endliche Entscheidung fich noch langer verzögert hatte, jedenfalle Die fathol. Bevolferung bem Streite möglichft ferne gehalten murbe. Un Gelbftverleugnung und Maßigung von Geiten ber Regierung hat es hiebei mahrlich nicht gefehlt. Allein eben biefe befenfive Saltung entsprach ben Planen , bie man auf ber anbern Geite perfolgt, nicht, und wie man ichon fruher burch hirtenbriefe, Rontroverspredigten und bergleichen Die Daffen in ben Streit hereinzugiehen fuchte, wie Die flerifale Preffe es fich gur befondern Aufgabe machte, jum Saffe und gur Berachtung gegen die Großh. Regierung aufzureigen, fo baß ihre fammtlichen größeren Organe von ben Strafgerichten gu bedeutenden Gefängnis. und Belbftrafen verurtheilt murben und deren fernere Bulaffung im lande verboten werden mußte, fo griff man auch, nachdem alle bieherigen Berfuche, fich in ben Bes fit ber angestrebten Gemalt ju fegen und bas Bolf fur Diefes gefetwidrige Beginnen in den Rampf gu treiben, fruchtlos geblieben maren, ju einem neuen Mittel, beffen Erfolglofigfeit fur ben ausgefprochenen 3wed fo fehr auf flacher Sand liegt, baß man in bemfelben nichte Unberes mehr erbliden fann, ale Die offene Aufreigung bes Bolte gum Ungehorfam gegen bie Befete und Anordnungen ber Regierung.

Durch ein Runbschreiben vom 5. Mai d. J. verfügte der Erze bischof mit wirklich unerhörter Anmaßung, daß die ganze bisherige Einrichtung ruchsichtlich der Berwaltung und Beaufschrigung des Stiftungsvermögens außer Wirksamfeit zu sehen sei, und die Bestheiligung aller Staatsbehörden an diesem wichtigen Zweige der öffentlichen Berwaltung von nun an aufzuhören habe. Die Ortsgeistlichen mit den Mitgliedern der Stiftungsvorstände, welche die erzbischöflichen Anordnungen befolgen wollen, sollen die Berwaltung der Fonds übernehmen, die Leitung über die Berwal-

tung und die Bermendung diefer Fonds legt der Erzbischof sich allein bei und untersagt streng jeden Berkehr mit den weltlichen Behörden; die früher an die Aemter, Kreisregierungen, und den Katholischen Oberkirchenrath gemachten Borlagen sollen fünftig durch die Dekanate an ihn gerichtet werden, denen die Amtsbefugnisse der Aemter in dieser Beziehung eingeräumt werden. Die Rechner werden aufgefordert, keine Dekreturen oder überhaupt Berfügungen der weltlichen Behörden rücksichtlich des Stiftungsverwögens zu beachten und zu vollziehen; sie werden auf das Sündhafte solchen Begehens hingewiesen, auf ihre haftungsverwortlich gemacht, der aus allenfallsger Nichtbeachtung der bischösslichen Anordnungen und Dekreturen auf das Stiftungsverwögen entstehen würde.

Bir sagten, daß diese Maßregeln einen praktischen Erfolg ruchsichtlich der angegebenen Absicht der Uebernahme der Berwaltung des Stiftungsvermögens von Seiten des Erzbischofs gar nicht haben können. Glaubt denn der Urheber jenes Aftensstüde, daß es auch nur Ein Gericht im Lande geben würde, welches einen nicht von der zuständigen Behörde, sondern rechteswidig ernannten Rechner für besugt erachten würde, klagend gegen etwaige Schuldner der Fonds aufzutreten; glaubt nian im Ernste, daß auch nur eine einzige Berwaltungshandlung illegal ernannter Stiftungsvorstände die Anerkennung der Gerichts oder Berwaltungsbehörden erlangen würde; hat man sich die Lächerlichskeit nicht vergegenwärtigt, welche in der Anmaßung liegt, den Rechnern eine civilrechtliche Haftbarkeit im Falle des Unges

horsams gegen die Anordnungen bes Bischofs aufzulegen; und was hat man babei gedacht, wenn man von Seite bes Ergbisschofs bie Rechner verantwortlich erflart für allen Schaden, ber aus ber Nichtbeachtung ber bischöflichen Beisungen entsteht?

Doch offenbar nicht, daß die Gerichte solchen Ungesetlichkeisten auch nur die entfernteften Folgen geben könnten. Die bisterigen, in gesetlicher Beise konstituirten Stiftungsvorstände können daher mit aller Beruhigung der Sache zusehen, wenn sie fortan der Berwaltung ihres Dienstes nach den Gesetzen und Berordnungen der Staatsbehörden sich unterziehen, besonders da die erwähnten Anordnungen des Bischofs mit Ermächtigung Gr. Kön. Hoheit des Regenten von den zuständigen Behörden für nut! und nichtig erklärt worden sind.

Es war also mahrscheinlich die bischöft. Androhung von Bersantwortlichfeit und bergl. nur auf schwache Gemuther berechnet, und deshalb hat man denn auch noch für angemessen befunden, neben der abenteuerlichen civilrechtlichen haftbarkeitserklärung auf das vermeintlich Gündhafte der Nichtbeachtung des Aussichreis bens vom 5. d. M. hinzuweisen. Eine solche Einschüchterung

wird übrigens Dichte fruchten.

Will der Erzbifchof in solchen Fallen mit Rirchenftrafen einschreiten, so wird er eben nur die Ueberzeugung in ben Gestraften hervorrufen, daß er sein Umt gegen die Betreffenden gemigbraucht habe, und die Gtrafe wird mehr auf den Strafenden als ben Gestraften zurudfallen.

Uebrigens bat ber Strafrichter bie Unterfuchung gegen ben

Erzbifchof bereits eingeleitet.

Solche öffentliche Aufforderungen jum Ungehorsam gegen die Gesets und Anordnungen des Staats und solche Aufreizungen durfte die Regierung nicht langer dulden. Sie hat die Berpflichtung, die Ordnung und die Rube im Lande aufrecht zu erhalten, und man hat es mit Beruhigung vernommen, daß alle Dispositionen vollständig getroffen sind, um jedes gesetwidrige Vergehen mit aller Macht niederzuhalten und dadurch auch dem Treiben einer Partei ein Ende zu machen, über deren verderbliche Zwecke man vollständig Gelegenheit hatte, ins Klare zu fommen.

(Fruchtpreife.) Durlach, 20. Mai. Rernen 22 fl. 27 fr., Korn 16 fl. 23 fr., Geifte 14 fl. 18 fr., Saber 7 fl. 2 fr., Sen, per Centner, 54 fr., Strob., 100 Geb., 10 fl.

Rebigirt, Drud und Berlag von D. Pfifterer in Beibelberg, unndadugun afreile ratunglag in molt